

# RICHTLINIEN der Kärntner Landesregierung zur Förderung von Kärntner UNTERNEHMEN für die Errichtung von netzgekoppelten Stromerzeugungsanlagen auf solarer Basis (Photovoltaikanlagen)

Eine Initiative von Wirtschafts- und Gewerbereferent

LANDESRAT  
**DR. JOSEF**  **MARTINZ**

## Förderungsgegenstand:

- Gegenstand der Förderung ist die Gewährung eines Investitionszuschusses für die Errichtung von netzgekoppelten Stromerzeugungsanlagen auf solarer Basis durch gewerbliche und industrielle Unternehmen mit dem Firmenstandort (Sitz) in Kärnten.
- Gefördert werden netzgekoppelte Stromerzeugungsanlagen ab einer Anlagenleistung von mindestens 5 kW<sub>peak</sub>, die ausschließlich am oder auf einem Gebäude bzw. einer damit zusammenhängenden Lärmschutzwand errichtet werden.
- Der standortspezifisch gewährleistete Jahreseintrag muss grundsätzlich mindestens 850 kWh pro kW<sub>peak</sub> betragen. Bei Anlagen, die in der Fassade integriert werden, muss der Jahreseintrag mindestens 600 kWh pro kW<sub>peak</sub> betragen.
- Eigenbauanlagen, Prototypen, gebrauchte Anlagen, Anlagenerweiterungen oder frei in der Landschaft stehende Anlagen werden nicht gefördert.

## Höhe der Förderung:

- Für die Errichtung von netzgekoppelten Stromerzeugungsanlagen auf solarer Basis kann im Rahmen der zur Verfügung stehenden Budgetmittel ein Investitionszuschuss in der Höhe von € 1.000,- je kW<sub>peak</sub> für die ersten 20 kW<sub>peak</sub> einer Anlage und € 800,- für jedes weitere kW<sub>peak</sub> bis zu einer Gesamtleistung von 50 kW<sub>peak</sub> gewährt werden. Die darüber hinausgehende Leistung (mehr als 50 kW<sub>peak</sub>) ist nicht förderfähig.
- Die Leistung einer Anlage resultiert aus der Leistung der tatsächlich installierten Module (Flash-Wert-Liste).

## Förderungsvergabe:

- Diese Förderung wird nur auf Antrag zuerkannt. Anträge sind im Internet ([www.martinz.ktn.gv.at/photovoltaik](http://www.martinz.ktn.gv.at/photovoltaik)) und im Sekretariat von Landesrat Dr. Josef Martinz erhältlich.
- Der Förderungsantrag ist vor Beginn der Projektumsetzung einzubringen. Eine Förderung von Investitionen, die vor dem Beginn dieser Förderung getätigt wurden, ist nicht möglich.
- Der Antrag kann von allen natürlichen und nicht natürlichen Personen gestellt werden, die Mitglied der Wirtschaftskammer Kärnten sind, die die Anlage am oder auf einem Gebäude bzw. einer dazugehörigen Lärmschutzwand errichten und die Errichter und Betreiber dieser Anlage sind.
- Die Fördermittel sind mit € 1.000.000,- begrenzt und die Aktion endet mit Verbrauch der Budgetmittel, spätestens jedoch mit dem 31.12.2013.
- Diese Förderaktion, die auch zusätzlich zu anderen Förderungen gewährt wird, ist eine freiwillige Leistung des Landes Kärnten und wird nur im Rahmen der vorgesehenen Fördermittel zuerkannt. Auf die Gewährung der Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Zu Unrecht erhaltende Förderungen sind zurückzuerstatten.

### **Förderungsvoraussetzungen:**

- Die Zuerkennung der Förderung kann erst nach Vorliegen des vollständig und ordnungsgemäß ausgefüllten Antrages samt Beilagen erfolgen, wobei die Ansuchen nach dem Zeitpunkt ihres Einlangens behandelt werden. Eine Reihung erfolgt nur bei Übermittlung der vollständigen Unterlagen.
- Der/die Begünstigte hat den Antrag auszufüllen, zu unterschreiben bzw firmenmäßig zu zeichnen und mit den erforderlichen Unterlagen an das Sekretariat von Landesrat Dr. Josef Martinz zu übermitteln.
- Bei einem unvollständig ausgefüllten Antrag oder bei mangelhaften Nachweisen besteht keine Verpflichtung, diesbezügliche Nachforschungen anzustellen oder den Antrag weiter zu bearbeiten.
- Die Förderzusage wird schriftlich mitgeteilt. Die Umsetzung und Abrechnung des Bauvorhabens hat innerhalb von 12 Monaten ab Förderzusage zu erfolgen.
- Die zu fördernde Anlage muss wie im Bescheid nach dem Kärntner Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz (K-EIWOG) oder einen diesen ersetzenden Bescheid (vgl § 6 Abs 2 lit a K-EIWOG) bewilligt errichtet werden. Die Errichtung und Inbetriebnahme der Anlage hat durch ein befugtes Unternehmen zu erfolgen.
- Die Auszahlung erfolgt auf ein von der/dem Begünstigten bekannt zu gebendes Konto bei einem inländischen Kreditinstitut.
- Mit der Unterschrift versichert der/die Anspruchsberechtigte, dass alle Angaben wahrheitsgetreu geleistet wurden und nimmt die Rechtsfolgen zu Unrecht bezogener Förderungen zur Kenntnis.
- Der/die Begünstigte ist einverstanden, dass alle personenbezogenen Daten im Rahmen der Abwicklung dieser Förderrichtlinie automatisationsunterstützt verarbeitet werden und gibt mit seiner Unterschrift die ausdrückliche Zustimmung, dass die Anspruchsvoraussetzungen überprüft werden dürfen.
- Wurde die Förderung aufgrund unrichtiger Angaben oder aufgrund Verschweigens wesentlicher Voraussetzungen bezogen, so sind die ausbezahlten Beträge an das Land Kärnten binnen vier Wochen nach diesbezüglicher Aufforderung zurückzuerstatten. Außerdem behält sich das Land Kärnten vor, besonders schwerwiegende Fälle derartigen Missbrauchs allenfalls auch zivilrechtlich zu verfolgen.

### **Erforderliche Beilagen für das Förderansuchen:**

- Der (die) Fördernehmer(in) hat mit dem vollständig ausgefüllten Förderungsantrag folgende Unterlagen vorzulegen:
  - a) Die Bewilligung gemäß § 6 Abs 1 K-EIWOG oder den diesen ersetzenden Bescheid gemäß § 6 Abs 2 lit a K-EIWOG
  - b) Bescheid über die Anerkennung als Ökostromanlage
  - c) Projektbeschreibung und Angebot von einem befugten Unternehmen
  - d) Mitgliedschaft bei der Wirtschaftskammer Kärnten sowie Nachweis über den Firmenstandort (z.B. durch eine Kopie der Grundumlagenvorschrift der Wirtschaftskammer)
- Mit der schriftlichen Meldung über die Fertigstellung des Projektes sind folgende Unterlagen vorzulegen:
  - a) Netzzugangsvertrag des Netzbetreibers
  - b) Fertigstellungsanzeige (Formblatt des Netzbetreibers) mit Sichtvermerk des Netzbetreibers
  - c) Flash-Wert-Liste der eingesetzten Module
  - d) Rechnungen und Zahlungsbestätigungen in Kopie
  - e) Foto der Anlage (mindestens 9 cm x 13 cm; Gesamtansicht)
  - f) Funktionsprüfung gemäß ÖVE E 8001